



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich



4144 Oberkappel; Marktstraße 4

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
IBAN: AT98 3407 5000 0480 0017; BIC: RZ00AT2L075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Zahl: Gem – 2/2020, Dez.
zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Information zur Corona-Massentestung von 11. - 14.12.2020 in der MS Hofkirchen

Die Massentestung für die Bevölkerung findet von 11.12. bis 14.12. statt. Die Testaktion richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger ab sechs Jahren mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Oberösterreich. Auch Personen, die sich aus Arbeits- und Studiengründen in Oberösterreich aufhalten, dürfen teilnehmen.

Die Teststation für die Gemeinden Oberkappel, Hofkirchen, Pfarrkirchen und Neustift wird in der Mittelschule Hofkirchen eingerichtet und wird täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr in Betrieb sein.

Anmeldung

Eine Anmeldung ist über die Plattform www.österreich-testet.at möglich. Dort können nach Auswahl der Teststation der gewünschte Termin und die Uhrzeit ausgewählt werden. Das zur Testung mitzubringende Personaldatenblatt kann direkt nach der Anmeldung zu Hause ausgedruckt werden. Dadurch kann wertvolle Zeit bei der Teststation gespart und Menschenansammlungen und Wartezeiten verhindert werden. Wir ersuchen, das Datenblatt auszudrucken und dieses zur Testung mitzubringen. Sollte das Formular zu Hause vergessen werden, wird die Person natürlich trotzdem getestet, muss dann aber vor Ort das Datenblatt befüllen.

Personen ohne Internet-Zugang können direkt zur Teststation kommen und das Personaldatenblatt vor Ort ausfüllen. Es wird allerdings gebeten, weitestgehend die Online-Anmeldung zu nutzen, um Personenansammlungen und Wartezeiten zu vermeiden.

Was ist zum Test mitzubringen?

Neben dem ausgedruckten Personaldatenblatt ist zur Teststation auch die e-card und ein Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass) mitzubringen. Wenn Sie keine e-card haben, müssen Sie auf jeden Fall einen Lichtbildausweis mitnehmen.

Wie wird getestet?

Es wird ein Antigen-Schnelltest durchgeführt. Dazu wird ein Nasen-Abstrich gemacht, der das Vorhandensein des Virus nachweisen kann und innerhalb weniger Minuten ein Ergebnis liefert. Der Test ist sicher und läuft in der Regel völlig schmerzfrei ab.

Ergebnis NEGATIV

Ist das Testergebnis negativ, wird die Person per SMS/E-Mail darüber informiert.

Ergebnis POSITIV

Fällt das Ergebnis positiv aus, wird die Person ebenfalls per SMS/E-Mail verständigt und erhält zusätzlich telefonisch weitere Informationen und Anweisungen zur weiteren Vorgehensweise (Absonderung, PCR-Testung im Drive In usw.).

2. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneeablagerung auf öffentlichem Gut

Zu Winterbeginn wird auf die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht. Nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1 und 2 StVO bestehen folgende Verpflichtungen:

- 1) *Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätte gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.*
- 2) *Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.*

Die Verantwortlichen werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen.

Aufgrund aktueller Judikatur wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel. Nr. 07289/72070, verwiesen.

Oberer Kappelplatz: Zur Sicherstellung des Winterdienstes am Marktplatz weisen wir besonders darauf hin, dass gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung das Parken auf der Fahrbahn, am Gehweg und Gehsteig und vor Haus- u. Grundstückseinfahrten verboten ist. Die Schneeräumung und Streuung kann nur durchgeführt werden, wenn die Fahrbahn in der für das Räumfahrzeug notwendigen Breite jederzeit frei ist. Bitte benützen Sie auch die **Parkplätze** im Ortsgebiet entlang der Landesstraßen, beim Gemeindeamt (außerhalb der Dienststunden) und beim Freibad.

Für das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichem Gut (Straßen, Gehsteige) gibt es keine Bewilligung. Manche Objektbesitzer schaufeln von ihren privaten Wegen und Parkplätzen den dortigen Schnee auf die vorbeiführende Straße. Das bewilligungslose Ablagern von Schnee auf öffentlichem Gut stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Ist dieses rechtswidrige Handeln sodann ursächlich für einen Schadenseintritt, z.B. Unfall, so kann der Geschädigte hier sogar unmittelbar gegenüber dem Betreffenden, der den Schnee auf öffentlichem Gut abgelagert hat, zivilrechtlich vorgehen. Diese gesetzliche Regelung, die auf Grund eines konkreten Vorfalles hier veröffentlicht wird, ersuchen wir zu beachten.

3. Bekanntmachung gemäß § 17 Oö. Straßengesetz - Winterdienst

Im Sinne des § 17 Oö. Straßengesetz, LGBl. Nr. 84/1991 idgF. wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die nicht asphaltiert sind und/oder mit denen keine bewohnten Gebäude erschlossen und/oder Ortschaftsteile verbunden sind, sowie auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die zwar asphaltiert sind, aber mit denen keine bewohnten Gebäude erschlossen werden, kein Winterdienst durchgeführt wird.

Der Bürgermeister

Mag. Manuel Krenn

